

der gesellschaftlichen Arbeitsteilung sowie der Investitionen. Dabei geht es um die koordinierte Wahrnehmung von Funktionen, für die die Beteiligten verantwortlich sind, die jedoch durch das koordinierte und gemeinsame Tätigwerden sowohl im Einzel- als auch im volkswirtschaftlichen Interesse besser gelöst werden können.

Die gemeinsame Zielsetzung kann neben der Koordinierung aber auch in der gemeinsamen Ausübung wirtschaftlicher Funktionen durch das gemeinsame Handeln oder durch die Schaffung von gesellschaftlichen Einrichtungen bestehen. Anwendungsbereiche dafür sind z. B. die Organisation der gemeinsamen Beschaffungs- und Absatztätigkeit mit einem entsprechenden Leitungsgremium und notwendigen Kräften und Mitteln, die Gründung eines gemeinsamen Rationalisierungsmittelbetriebes, die Errichtung und Nutzung gemeinsamer Energie- und Wärmeversorgungsanlagen, die zentralisierte Berufsausbildung u. a. m.

Aufgrund dieser Sachlage sollte u. E. zwischen den Rechtsformen der Gemeinschaften zur Koordinierung der Planungs- und Leitungsmaßnahmen einerseits und denen zur zentralisierten Ausübung von Funktionen und Aufgaben der sozialistischen Geschäftstätigkeit durch die Beteiligten andererseits unterschieden werden.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen in der Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Institute soll nachfolgend geprüft werden, inwieweit auch in den territorialen Rationalisierungskomplexen, die zweifellos eine spezifische Seite des kooperativen Zusammenwirkens sind, Beziehungen entstehen, die der Anwendung von Prinzipien und Formen des Gemeinschaftsrechts bedürfen. Damit soll nur eine spezifische Seite einer Problematik aufgegriffen werden, die uns bei der weiteren Diskussion um das sozialistische Gemeinschaftsrecht notwendig erscheint, nämlich die Frage, welche Beziehungen der territorialen Kooperation und Koordinierung überhaupt vom Gemeinschaftsrecht integriert werden und bei der weiteren Arbeit zu beachten sind. Die territoriale Koordinierung der sozialistischen Rationalisierung stellt insofern zweifellos nur einen spezifischen Teil dar.

III

Eine hocheffektive Vorbereitung, Planung und Realisierung der territorialen Rationalisierungskomplexe setzt eine wissenschaftlich-technische, ökonomische und politische Zusammenarbeit der voneinander abhängigen Betriebe, die gegenwärtig ihre Verantwortung nur im Rahmen der Industriezweige, Erzeugnisgruppen und Kooperationsverbände wirksam wahrnehmen können, und der örtlichen Organe in den Städten, Gemeinden, Kreisen und Bezirken mit dem Ziel einer einheitlichen Führung voraus. Das erfordert u. a. die langfristige Koordinierung, ausgehend von einer gemeinsamen prognostischen Tätigkeit, die Gemeinschaftsarbeit bei der Lösung technisch-ökonomischer Probleme und die Harmonisierung der ökonomischen Interessen zwischen den Beteiligten. Die umfassende Zusammenarbeit bedarf auch — und das wird generell anerkannt — einer stabilen rechtlichen Regelung und einer langfristigen Verbindlichkeit. Damit erhebt sich die Frage nach den entsprechenden Rechtsformen. Es stehen bereits verschiedene Formen von Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen zur Verfügung.¹⁵ Nehmen die zu koor-

15 vgl. W. Artzt, „Die territoriale Koordinierung der komplexen sozialistischen Rationalisierung in den Betrieben und Zweigen und Probleme des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht, 1967, S. 1044 ff. In diesem Beitrag arbeitet Artzt bereits den Begriff der Rationalisierungsgemeinschaft heraus, die jedoch im wesentlichen von den übergeordneten Organen und ohne vertragliche Vereinbarungen gebildet wird. Vgl.